

"Sportpark West"

§ 1

Die Stadt Bensheim unterhält auf dem Gelände Gemarkung Bensheim, Flur 18, Nr. 770/2 (Teilfläche) am Berliner Ring nördlich des "Sportparks West" eine Grillanlage mit Grillplatz, die Personen, Personengruppen, Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Benutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung erfolgt auf der Basis einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung.

§ 2

Die Benutzung der Anlage kann nur mit Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Bensheim – Team Gebäudemanagement – erfolgen.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Dem Nutzer ist nicht gestattet, die Genehmigung zur Nutzung der Anlage an Dritte zu übertragen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Grillplatzes ist durch die Benutzer folgendes zu beachten:

- a) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Feuerstellen außerhalb der überdachten Grillstelle sowie des besonders eingefassten Bereiches sind generell verboten.
- c) Zur Befuerung der Grillanlage ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden.
- d) Das Zelten/Übernachten auf dem Gelände ist untersagt.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind unbedingt zu beachten. Verstöße können zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen.

Beschallungs- und Verstärkeranlagen sind unbedingt nach Westen auszurichten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

- f) Zum Zwecke der Anlieferung und Abholung von im Zusammenhang mit Veranstaltungen benötigten Gegenständen ist die Grillanlage ausnahmsweise über die von der asphaltierten Zufahrt zum "Sportpark West" abzweigende abgekieste Zuwegung anfahrbar. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Grillanlage und auf der Zuwegung ist untersagt. Zum Abstellen von Fahrzeugen der Grillplatzbesucher sind die offiziell ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen. Des Weiteren stehen entlang des Berliner Rings auf den speziell ausgewiesenen Parkstreifen Parkplätze zur Verfügung.
- g) Die aufgestellten Behälter für Abfälle usw. sind nach der Inanspruchnahme zu leeren.
- h) Es soll Mehrweggeschirr verwendet werden.

§ 4

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Bränden eingehalten werden. Beim Verlassen des Platzes ist dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr / Entzündungsgefahr besteht.

§ 5

(1) Die Benutzung der Anlage „Grillanlage Sportpark West" ist entgeltpflichtig.

Das Nutzungsentgelt beträgt:

- **50,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
- **75,00 €** für ortsansässige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

- **100,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Montag bis Donnerstag.
- **150,00 €** für auswärtige Personen und Gruppen von Freitag bis Sonntag.

Bei größeren, über die übliche Nutzung hinausgehenden Veranstaltungen können Sonderregelungen/-entgelte vereinbart werden.

(2) Als Sicherheitsleistung gegen mögliche Schäden oder Verschmutzungen, den Verlust der beweglichen Gerätschaften (auch Schlüssel) und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen ist auf Verlangen eine **Kautionshöhe von bis zu 250,00 €** zu hinterlegen.

§ 6

Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung den Platz und den Grill ordnungsgemäß zu säubern und zu räumen.

§ 7

Für Schäden, Nachteile und Unglücksfälle aller Art, welche aus Anlass einer Nutzung entstehen sollten, haftet der Erlaubnisnehmer. Eventuelle Schadensersatzansprüche, auch von Seiten Dritter, können gegen die Stadt Bensheim nicht geltend gemacht werden. Sollte dies dennoch geschehen, so belasten die Kosten für deren Abwehr den Benutzer der Anlage.

§ 8

Den Anordnungen der zuständigen Dienststellen bzw. Beauftragten der Polizei/Ordnungspolizei der Stadt Bensheim ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) behandelt und geahndet.

Bensheim, den 01.03.2022

Der Magistrat der Stadt Bensheim
gez. Klein, Bürgermeisterin